

# Vernetzungsprojekt Welschenrohr

Vernetzungsprojekte nach der Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 4. April 2001 (Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV, SR 901.14) haben zum Ziel, bestimmte Landschaftsräume durch Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen aufzuwerten. Zu diesem Zwecke werden zusätzlich zu den Direktzahlungen Beiträge (Öko-Qualitätsbeiträge) ausgerichtet.

## Vereinbarung

(Nummer: ..... von der Trägerschaft zugeteilt)

zwischen dem

### Bewirtschafter

PID .....

Name Vorname .....

Strasse/Nr. ....

PLZ Ort .....

Telefon .....

(Mobile: .....)

und

### Trägerschaft

Einwohnergemeinde Welschenrohr  
Flurgenosenschaft Welschenrohr

---

## Beiträge für Flächen und Objekte in Vernetzungsprojekten

<b>Massnahmengebiet:</b>		<b>Fläche/Bäume:</b>	
<b>Gemeinde:</b>			
<b>POID/GEOID:</b>		<b>Beitrag ÖQV:</b>	Franken
<b>GB-Nr.</b>			
<b>Flurname:</b>			
<b>Typ ÖA nach DZV:</b>			
<b>Abschlussjahr:</b>			

**Zusätzliche Bewirtschaftungsanforderungen:**

<b>Massnahmengebiet:</b>		<b>Fläche/Bäume:</b>	
<b>Gemeinde:</b>			
<b>POID/GEOID:</b>		<b>Beitrag ÖQV:</b>	Franken
<b>GB-Nr.</b>			
<b>Flurname:</b>			
<b>Typ ÖA nach DZV:</b>			
<b>Abschlussjahr:</b>			

**Zusätzliche Bewirtschaftungsanforderungen:**

<b>Massnahmengebiet:</b>		<b>Fläche/Bäume:</b>	
<b>Gemeinde:</b>			
<b>POID/GEOID:</b>		<b>Beitrag ÖQV:</b>	Franken
<b>GB-Nr.</b>			
<b>Flurname:</b>			
<b>Typ ÖA nach DZV:</b>			
<b>Abschlussjahr:</b>			

**Zusätzliche Bewirtschaftungsanforderungen:**

1. Der/die Bewirtschafter/in ist verpflichtet, die angemeldeten Flächen und Objekte während mindestens 6 Jahren nach den Vorschriften der Direktzahlungsverordnung (DZV) und den besonderen Bewirtschaftungsanforderungen des Vernetzungsprojekts zu bewirtschaften. Nach Ablauf der Vertragsdauer und bei einer Verlängerung der Projektdauer für weitere 6 Jahre kann der/die Bewirtschafter/in neu entscheiden, ob die Flächen wiederum für weitere 6 Jahre als ökologische Ausgleichsfläche mit Vernetzung bewirtschaftet werden sollen.

2. Wird das Vernetzungsprojekt während oder nach Ablauf der sechsjährigen Projektdauer wesentlich abgeändert oder werden die Beiträge gekürzt, kann der/die Bewirtschafter/in die Änderungen übernehmen oder aus dem Projekt aussteigen.
3. Steigt der/die Bewirtschafter/in nach Ablauf der Vertragsdauer oder der Projektdauer aus dem Projekt aus, meldet er/sie dies der Trägerschaft.
4. Ist eine Vereinbarung im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) mit dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn abgeschlossen, sind die weitergehenden Anforderungen und Schnitzeitpunkte dieses Programmes massgebend.
5. Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen nach DZV erfolgt anlässlich der üblichen ÖLN-Kontrolle. Das Einhalten der zusätzlichen Bewirtschaftungsanforderungen wird durch die Trägerschaft überprüft. Bei Vereinbarungsf lächen des MJPNL ist die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung für die Kontrolle zuständig.
6. Können die Anforderungen nicht eingehalten werden, muss dies der Trägerschaft und dem Amt für Landwirtschaft umgehend schriftlich gemeldet werden.
7. Die kantonalen Behörden können jederzeit überprüfen, ob die Beitragsvoraussetzungen noch erfüllt sind.
8. Beiträge werden gekürzt, verweigert oder zurückgefordert, wenn der/die Bewirtschafter/in vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, die Kontrollen erschwert, die Anforderungen nicht einhält oder die Beiträge zu Unrecht erhalten hat. Bei Pachtlandverlust, Bewirtschafterwechsel, Verlust der Direktzahlungsberechtigung etc. werden bereits ausbezahlte Beiträge nicht zurückgefordert.
9. Gegen Beitragsverfügungen des Amtes für Landwirtschaft kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
10. Die unterzeichnende Person bestätigt, dass sie von den oben stehenden Bedingungen Kenntnis genommen hat und diese einhält.

Ort, Datum.....

Trägerschaft:

Bewirtschafter:

Unterschrift .....

Unterschrift .....

Anhang: Plan der Vereinbarungsf lächen

**Wichtig:**

Diese unterzeichnete Vereinbarung ist von der Trägerschaft während der Vertragsdauer aufzubewahren und bei allfälligen Kontrollen vorzulegen. Der Bewirtschafter erhält davon eine unterzeichnete Kopie. Ferner ist er von der Trägerschaft über die entsprechenden Ziele und Massnahmen des Vernetzungsprojekts, die Bewirtschaftungsanforderungen in den Massnahmengebieten und die Ziel- und Leitarten hinreichend zu orientieren.